

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1972

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	15. 6. 1972	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund–Siegen–Gießen (BAB A 13)	178
223 202	23. 6. 1972	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Schulverwaltungsgesetz und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	178
223		Berichtigung zum Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz – GHEG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134)	179
51	12. 6. 1972	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes	179

205

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen den
Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen
über die
Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben
auf der Bundesautobahn Dortmund—Siegen—Gießen
(BAB A 13)**

Vom 15. Juni 1972

Die Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund—Siegen—Gießen (BAB A 13) vom 19. Juli 1971 wird nach einem Beschluß der Landesregierung vom 30. Mai 1972 aufgrund des § 14 Abs. 1 Buchstabe c) des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740) nachstehend verkündet.

Die Vereinbarung ist am 9. August 1971 im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht worden.

Düsseldorf, den 15. Juni 1972

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Vereinbarung
zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen
über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben
auf der Bundesautobahn Dortmund—Siegen—Gießen
(BAB A 13)**

Das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg,

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemäß § 79 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 12. 1964 (GV.Bl. I S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 10. 1970 (GV.Bl. I S. 598), werden vollzugspolizeiliche Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund—Siegen—Gießen (A 13) zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen (km 124,5) und der Anschlußstelle Haiger/Burbach (km 127,90 der Richtungsfahrbahn Dortmund einschließlich der Auffahrt von der Landesstraße 1328 und km 128,25 der Richtungsfahrbahn Gießen einschließlich der Ausfahrt bis zur Landesstraße 1328) von Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

§ 2

Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung des Straßenverkehrs und Erforschung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen einschließlich der Aufnahme von Verkehrsunfällen und der notwendigen polizeilichen Maßnahmen zur Versorgung Verletzter und Sicherung von Sachgütern.
2. Verkehrsregelungs- und -lenkungsmaßnahmen sowie den Rundfunkwarndienst bei Verkehrsstörungen.
3. Laufende Überprüfung von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen.
4. Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährdeten Transporten und Transporten mit gefährlichen Stoffen.

§ 3

Für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen gelten bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend.

§ 4

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen bearbeiten abschließend die mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verkehrsverstöße einschließlich aller Verkehrsunfälle. Sie geben derartige Vorgänge an die zuständigen hessischen Behörden ab. Bei anderen mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen sind die Vorgänge zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Polizeidienststellen des Landes Hessen weiterzuleiten.

(2) Die statistischen Meldungen über Verkehrsunfälle sind unmittelbar dem Hessischen Statistischen Landesamt in Wiesbaden vorzulegen.

(3) Von Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzte Verwarnungsgelder fließen dem Land Nordrhein-Westfalen zu.

(4) Über besondere Vorkommnisse ist der Hessische Minister des Innern und der Regierungspräsident in Darmstadt zu unterrichten.

(5) Polizeiliche Maßnahmen bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen (Sperrungen, Umleitungen, Beschilderungen oder Verkehrslagemeldungen) sind mit den zuständigen Polizei- und Verwaltungsdienststellen des Landes Hessen abzusprechen.

§ 5

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, gekündigt werden. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

§ 6

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Burbach-Würgendorf, 19. Juli 1971

Für das Land Hessen:

Der Hessische Ministerpräsident,
dieser vertreten durch den
Hessischen Minister des Innern,
dieser vertreten durch den
Regierungspräsidenten in Darmstadt
Dr. Wierscher

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Namens des Ministerpräsidenten
Der Regierungspräsident in Arnsberg
Schlensker

— GV. NW. 1972 S. 178.

223
202

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde nach dem
Schulverwaltungsgesetz und dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 23. Juni 1972

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454), in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 und

Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung zum Abschluß und zur Kündigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Altlünen und der Stadt Lünen und anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden über die Errichtung und Unterhaltung einer Realschule in Altlünen ist der Regierungspräsident in Münster zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1972

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

— GV. NW. 1972 S. 178.

223

Berichtigung

Betr.: Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz — GHEG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134).

Folgende Berichtigungen sind vorzunehmen:

§ 26 Abs. 2, 6. Zeile:

... von den für die Entscheidung jeweils zuständigen **Organen** ...

§ 27, 10. Zeile:

... den Aufbau und **die** Organisation ...

§ 35, Abs. 3, Buchst. d, 6. Zeile:

... oder zur Gewährleistung ...

— GV. NW. 1972 S. 179.

51

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes

Vom 12. Juni 1972

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes — USG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 30. April 1971 (BGBl. I S. 385), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. Juli 1964 (GV. NW. S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1971 (GV. NW. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„Ersatz der Beiträge zu einer zusätzlichen Krankenversicherung eines sozialversicherungspflichtigen Wehrpflichtigen, wenn die Verpflichtung aus diesem Vertrag bereits vor Zustellung des Einberufungsbescheides bestanden hat.“

2. Nummer 15 wird gestrichen.

3. In Nummer 16 Abs. 3 werden die Worte

„Absatz 1 gilt entsprechend“ durch die Worte „Absätze 1 und 2 gelten entsprechend“ ersetzt.

4. Nummer 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Hat der Wehrpflichtige die Berufsausbildung vor der Einberufung abgeschlossen und eine Tätigkeit in seinem Beruf noch nicht oder erst nach Ablauf des Bemessungszeitraumes aufgenommen, ist als Bemessungsgrundlage das Nettoeinkommen zugrunde zu legen, das dieser Wehrpflichtige nach dem für seinen Wohnsitz maßgebenden Tarifvertrag im letzten Monat des Bemessungszeitraumes erzielt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt bereits in seinem Beruf tätig gewesen wäre. Besteht ein Tarifvertrag nicht, ist der üblicherweise bei normaler Arbeitszeit gezahlte Arbeitslohn maßgebend.“

5. Bei Nummer 16 Abs. 4 werden folgende neue Absätze angefügt:

„(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn der Wehrpflichtige vor der Einberufung

a) die Weiterbildung auf einer Meister-, Handwerker-, Seefahrts- oder ähnlichen berufsbildenden Schule oder einer Fachhochschule (Ingenieurschule oder Höhere Fachschule) abgeschlossen hat oder

b) die Berufsausbildung oder Weiterbildung ohne Erfolg beendet

und eine Tätigkeit in seinem Beruf noch nicht oder erst nach Ablauf des Bemessungszeitraumes aufgenommen hat.

(6) Wird die schulische Weiterbildung eines Wehrpflichtigen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung infolge der Einberufung unterbrochen, ist als Bemessungsgrundlage ausschließlich das Nettoeinkommen zugrunde zu legen, das der Wehrpflichtige im Bemessungszeitraum vor dem Beginn der Weiterbildung erzielt hat. Wurde die Weiterbildung bereits vor dem Beginn des Bemessungszeitraumes aufgenommen, ist der monatliche Durchschnitt des Nettoeinkommens in dem vor dem Beginn der Weiterbildung liegende Jahre maßgebend.“

6. Nummer 17 Abs. 4 wird gestrichen.

7. Folgende neue Nummer wird angefügt:

„18. Ist der Wehrpflichtige Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, sind die allgemeinen Leistungen nach dem vom Wehrpflichtigen im Monat vor der Einberufung erzielten Nettoeinkommen zu bemessen. Nummer 17 Abs. 2 Buchstabe b) und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.“

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 1972

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— GV. NW. 1972 S. 179.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.